

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der
Gemeinschaftsgrundschule Lüdenscheid-Lösenbach e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Lüdenscheid-Lösenbach e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid, Stadtteil Lösenbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszwecke

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Lüdenscheid-Lösenbach.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

a.

Der Verein fördert und pflegt die Verbindung zwischen den Eltern, den Schülern und ihrer Schule sowie das Leben innerhalb der Schulgemeinde, soweit diese Aufgaben nicht dem Schulträger obliegen.

b.

Der Verein übernimmt als Träger die Aufgabe der Betreuung von Schulkindern der Gemeinschaftsgrundschule Lüdenscheid-Lösenbach vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts, sowie an unterrichtsfreien Schultagen in den Räumen der Gemeinschaftsgrundschule Lüdenscheid-Lösenbach. Art und Umfang der Betreuung wird in einer von dem Vorstand zu beschließenden Betreuungsordnung festgelegt. Für die Zweckerreichung und Durchführung der Betreuung gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die AschO, die AOGS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen der Stadt Lüdenscheid.

c.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Ganztagsbetreuung (OGS), für die der Verein die Trägerschaft anbietet und ggf. unter dem Vorbehalt der Zustimmung der entscheidenden Gremien übernimmt.

Inhalt, rechtliche Grundlagen, Finanzierung und pädagogische Ausrichtung der OGS regelt eine zwischen dem Verein und der Stadt Lüdenscheid sowie der Schule Lösenbach betreffende Kooperationsvereinbarung sowie hinsichtlich der Durchführung eine Durchführungsordnung OGS, die der Vorstand beschließt. Für die Zweckerreichung und Durchführung der OGS gelten ferner die einschlägigen Schulgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und Erlasse der zuständigen Kommune, des Kreis und des Landes.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Engagements und Öffentlichkeitsarbeit durch die

Vereinsmitglieder für die vorgenannten Zwecke. Die Zweckförderung wird ferner hinsichtlich der Vereinszwecke zu b. und c. (Betreuung und OGS) erreicht durch öffentliche Zuschüsse und Zuweisungen (Land, Kommune).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden, wobei hierfür als Stichdaten der 31.01. eines Jahres und der 31.07. eines Jahres festgelegt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Halbjahresende (s. o.) einzuhalten. Die Kündigung muss demgemäß spätestens zum 31.10. für den 31.01. des Folgejahres bzw. zum 30.04. für den 31.07. des lfd. Jahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht bezahlt hat;
- den Verein geschädigt oder sonst gegen Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat;
- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur

Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Die Anrufung kann nur innerhalb von drei Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses erfolgen, andernfalls ist das Recht zur Anrufung verwirkt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag dessen Höhe und Zahlungsweise in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragsordnung enthält ferner Regelungen zur Fälligkeit, Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug, Dispension von der Beitragspflicht etc..

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretend Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB (s.o) und zusätzlich vier Beisitzern.

Bei der Zusammensetzung des gesamten Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Beisitzer) müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder Lehrer der GGS Lösenbach sein und mindestens zwei Vorstandsmitglieder Eltern von Schülern. Eltern in diesem Sinne sind gleichgestellt insbes. Pflegeeltern im rechtlichen Sinne und Adoptiveltern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Nimmt der oder die Benannte das Amt nicht an, so werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand ohne das ausgeschiedene Mitglied bis zu den Neuwahlen weitergeführt. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB wird durch den Verein eine die Haftungsrisiken des Vereinsvorstandes abdeckende Haftpflichtversicherung abgeschlossen (Vergleichbar einer D & O Versicherung bei GmbH Geschäftsführern).

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also die zur Zweckerreichung erforderlichen Maßnahmen:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Gemeinschaftsgrundschule Lösenbach,
- b. Vorbereitung und Durchführung der Betreuung gem. dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins,
- c. die Trägerschaft an der OGS an der Gemeinschaftsgrundschule Lösenbach in Kooperation mit der Schule und der Stadt.

Für die Durchführung der Betreuungsmaßnahmen und die Trägerschaft der OGS gelten die jeweiligen Durchführungsordnungen, wie sie von dem Vorstand beschlossen werden. Hierzu zählt auch die Anstellung von Mitarbeitern für die Betreuung und die OGS sowie der Abschluss von Beraterverträgen oder Verträgen mit dritten Dienstleistern.

Der Vorstand hat ferner die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und ihm obliegt die Erstellung eines Jahresberichtes. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung seiner satzungsgemässen und gesetzlichen Aufgaben eine Geschäftsführung zu beschliessen, die im Falle ihres Beschlusses schriftlich zu verfassen und von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer oder dem Kassenwart und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, bei evtl. Familienmitgliedschaften hat ein Familienmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;

- b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d. Beschluss der Beitragsordnung;
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
- f. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins;
- g. Beschlüsse in gesetzlich zwingend geregelten Fällen (z. B. Satzungsänderung pp.).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einladung per Telefax oder per E-Mail entspricht dieser Form. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bei dem Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, es wird festgelegt für den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die

Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdenscheid. Die Anfallberechtigte hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für schulische und pädagogische Zwecke der Grundschule Lösenbach entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 30.04.1986, in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

Lüdenscheid, 16. April 2012.